

Tagungs- und Kongressangebote



Im Parkrestaurant finden Sie einen kompetenten und kreativen Partner, der Sie bei der Durchführung Ihrer Veranstaltung unterstützt. Wir bieten Ihnen einen exzellenten Service, regionale wie internationale Küche als Menü oder Buffet, sowie ausgesuchte Weine und Spirituosen.

Die Ihnen hier vorliegende Information soll Ihnen als Anhaltspunkt und Hilfestellung bei Ihrer Veranstaltungsplanung dienen. Selbstverständlich erfüllen wir Ihnen auch spezielle Wünsche. Schon jetzt sichern wir Ihnen eine sorgfältige Vorbereitung und Durchführung Ihrer Veranstaltung zu.

Familie Lahann und das Parkrestaurant-Team

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle früheren Preislisten ihre Gültigkeit. Stand 03/2011

An Getränken:

- Tasse Kaffee/ Tee	Tasse	2,10
- Kaffee/ Tee	Kanne	15,50
- Teinacher Mineralwasser	0,25 l	2,20
- Teinacher Mineralwasser "Medium"	0,33 l	2,50
- Teinacher Mineralwasser "Medium"	0,75 l	4,50
- Teinacher Saftschorle	0,25 l	2,30
- Coca-Cola, Fanta	0,20 l	2,30
- Afri-Cola	0,20 l	2,30
- Orangina orange oder rouge	0,25 l	2,30
- Vaihinger Apfelsaft	0,20 l	2,30
- Vaihinger Orangensaft	0,20 l	2,30
- Schweppes Bittergetränke	0,20 l	2,50
- Veltins Pilsener Flasche	0,33 l	3,00
- Veltins Pilsener vom Fass	1,00 l	8,50
- Stuttgarter Hofbräu Pils	0,33 l	3,00
- Stuttgarter Hofbräu Pilsner oder Pils vom Fass	1,00 l	8,50
- Beck's Biere diverse Sorten	0,33 l	3,00
- Clausthaler extra herb	0,33 l	2,50
- Württemberger Qualitätsweine	1,00 l	ab 14,50
- Internationale Weine	0,75 l	ab 17,00

Zur Kaffeepause:

- Laugenbrezel	Stück	0,90
- Laugenbrezel mit Butter	Stück	1,40
- Buttercroissant	Stück	1,40
- Butter-Rosinenschnecke	Stück	1,50
- Berliner	Stück	1,50
- Schoko-Blueberry-Muffin	Stück	1,50
- Blechkuchen-Schnitte	Stück	2,20
- Tortenstück	Stück	2,40

Als kleiner kalter Imbiss:

- Belegtes Brötchen mit Aufschnittwurst, Schnittkäse, gekochtem Schinken, Garnitur	Stück	2,50
- Belegte Laugenstange mit Weichkäse, Edelsalami, Putenschinken, rohem Schinken, Garnitur	Stück	2,50
- Canapées mit Forelle, Räucherlachs, Wildterriner, Käsecreme, schön garniert	Stück	ab 2,30
- Blätterteighäppchen verschieden gefüllt	p. P.	2,50
- Hausgemachte Clubsandwiches Traditionell oder Mediterran belegt	Stück	1,80

Finger-Food-Büffet (ab 30 Personen):

- bestehend aus verschiedenen Komponenten Zum Beispiel:	p.P.	ab 14,50
- Fleischbällchen mit Kartoffelsalat (im Gläschen)		
- Hähnchenschlegel mit Dipp		
- Garnelen im Kartoffelmantel (im Gläschen)		
- Blätterteigtaschen mit diverser Füllung		
- Hausgemachte Quiche		
- Feta-Käse im Blätterteigmantel		
- Tomate-Mozzarella (im Gläschen)		

Rustikaler Imbiß:

- Brötchen mit Fleischkäse	Stück	3,50
- Brötchen mit Frikadelle	Stück	3,50
- Brötchen mit paniertem Schweineschnitzel	Stück	4,50
- Paar Saitenwürste mit Brot	Portion	3,50
- Paar Saitenwürste mit Kartoffelsalat	Portion	4,50
- Paar Weißwürste mit Laugenbrezel	Portion	4,50
- Hausgemachte Gulaschsuppe mit Brot	Portion	5,00
- Eintopf mit Fleisch- oder Wursteinlage	Portion	5,00

Für die kurze Mittagspause:

- Bunter Salatteller mit frischen Salaten der Saison, Käse und Schinkenstreifen	Portion	8,50
- Schwäbische Maultaschen aus der Brühe, mit Speck-Zwiebel-Schmelze und Kartoffelsalat	Portion	8,50
- Vegetarisch gefüllte Kartoffeltaschen mit Champignons und frischem Gemüse	Portion	9,50
- Vegetarisch gefüllte Tortellini auf Gemüsestreifen in Kräuter-Sahne-Sauce	Portion	8,50
- Putengeschnetzeltes mit Früchte-Curry-Sauce mit Reis	Portion	9,00
- Jägerschnitzel mit Pilzrahmsauce und hausgemachten Spätzle	Portion	11,00
- Geschmorte Rinderroulade mit Mischgemüse und Kartoffelpüree	Portion	12,00
- Ofenfrischer Kalbsrahmbraten mit buntem Gemüse und Kartoffelgratin	Portion	14,50
- Gedämpfte Lachstranche mit Flußkrebssauce und Wildreis-Mischung	Portion	14,50
- Schweinelendchen mit Äpfeln in Calvados-Rahm, dazu hausgemachte Spätzle	Portion	14,50

Gerne unterbreiten wir Ihnen weitere Vorschläge,
die dem Anlass Ihrer Veranstaltung und der Jahreszeit angepaßt sind !



Pauschale 1:

- Kaffeepause mit 1 Tasse Kaffee o. Tee, 1 alkoholfreies Getränk, 1 Butterbrezel
- Kaffeepause mit 1 Tasse Kaffee o. Tee, 1 alkoholfreies Getränk, 1 süßes Stückchen

pro Person 10,50

Pauschale 2:

- Begrüßungskaffee mit 2 Tassen Kaffee o. Tee, 1 Butterbrezel
- Kaffeepause mit 1 Tasse Kaffee o. Tee, 1 alkoholfreies Getränk,
- Kaffeepause mit 1 Tasse Kaffee o. Tee, 1 alkoholfreies Getränk, 1 süßes Stückchen

pro Person 13,50

Pauschale 3:

- 4 alkoholfreie Tagungsgetränke im Raum
- Kaffeepause mit 1 Tasse Kaffee o. Tee, 1 Butterbrezel
- Kaffeepause mit 1 Tasse Kaffee o. Tee, 1 süßes Stückchen

pro Person 14,80

Pauschale 4:

- Begrüßungskaffee mit 2 Tassen Kaffee o. Tee, 1 Butterbrezel
- 4 alkoholfreie Tagungsgetränke im Raum
- Kaffeepause mit 1 Tasse Kaffee o. Tee
- Kaffeepause mit 1 Tasse Kaffee o. Tee, 1 süßes Stückchen

pro Person 18,00

Pauschale 5:

- Begrüßungskaffee mit 2 Tassen Kaffee o. Tee, 1 Butterbrezel
- 4 alkoholfreie Tagungsgetränke im Raum
- Kaffeepause mit 1 Tasse Kaffee o. Tee
- Mittagsmenü (Suppe oder Salat mit Hauptgang), 1 Getränk
- Kaffeepause mit 1 Tasse Kaffee oder Tee, 1 süßes Stückchen

pro Person 32,50

Pauschale 6:

- Begrüßungskaffee mit 2 Tassen Kaffee o. Tee, 1 Butterbrezel
- 4 alkoholfreie Tagungsgetränke im Raum
- Kaffeepause mit 1 Tasse Kaffee oder Tee
- Business-Büffet (Verschiedene Salate, 3 Hauptgerichte, Dessert) 1 Getränk
- Kaffeepause mit 1 Tasse Kaffee oder Tee, 1 süßes Stückchen

pro Person 45,50

Zu obigen Pauschalen bieten wir selbstverständlich auch mit an:

- Stück Obst Stück ab 0,80
- Fruchtjoghurt Stück ab 0,60
- Müsliriegel Stück ab 0,80

Die Menüs zum Mittagessen richten sich nach jahreszeitlichen Angeboten. Gerne nennen wir Ihnen Vorschläge.
Über die vereinbarte Pauschale hinausgehender Verzehr wird gesondert, gemäß o.g. Preisliste, berechnet.

Unsere Konferenz- und Tagungsräume:

Raum:	Kapazität Bankett:	Parlamentarisch:	Reihenbestuhlung:	Sonstiges:
- Konferenzraum 3	26 - 42 Personen	30 Personen	40 Personen	Tageslicht Klimatisiert Verdunkelbar Leinwand
- Konferenzraum 2	60 Personen	60 Personen	80 Personen	Tageslicht Klimatisiert Verdunkelbar Leinwand
- Konferenzraum 2+3	110 Personen	100 Personen	150 Personen	Tageslicht Klimatisiert Verdunkelbar 2 Leinwände

Weitere Räumlichkeiten für Gruppen von 100 bis 1.000 Personen sind über das CongressCenter Böblingen Sindelfingen (Tel. +49 (0) 7031 49 11-0) zu disponieren.

- Konferenzraum 1 max. 150 Personen - abhängig von der Tischstellung
- Kleiner Saal max. 280 Personen " " " "
- Großer Saal max. 1090 Personen " " " "
- Schillerfoyer max. 600 Personen, als Ausstellungsfläche mit 1.400qm ideal veranstaltungsbegleitend nutzbar

Raummieten:

- Konferenzraum 3	bis 8 Stunden	60,00 Euro	ganztägig	110,00
- Konferenzraum 2	bis 8 Stunden	90,00 Euro	ganztägig	165,00
- Konferenzraum 2+3	bis 8 Stunden	160,00 Euro	ganztägig	260,00

Die Raummierte beinhaltet die Bereitstellungskosten des jeweiligen Raumes, sowie Betischung bzw. Bestuhlung und normale Beleuchtung.

Übersteigt der Gastronomieumsatz das 4-fache der jeweiligen Raummierte, so entfällt diese für den Veranstalter. Ausnahmen von dieser Regelung sind nach vorheriger Absprache möglich.

Tagungstechnik:

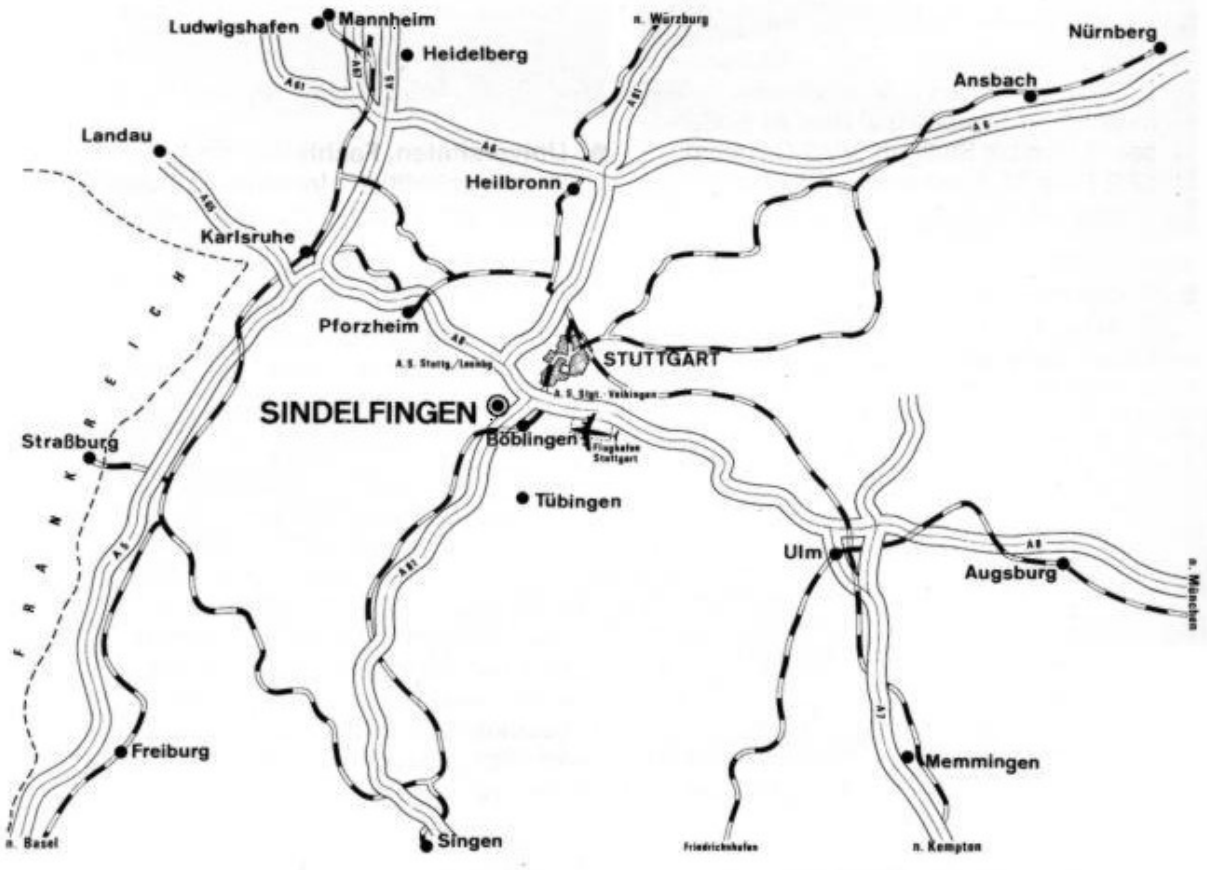
- Overheadprojektor mit Leinwand (eingebaut)	pro Tag	35,00
- Flip-Chart mit Block	pro Tag	15,50
- Beamer mit Leinwand (eingebaut)	pro Tag	35,00

Weitere Tagungstechnik, wie z.B. Tontechnik, Hochleistungsbeamer, Rednerpult etc. ist jederzeit über Das CCBS (Tel. +49 (0) 7031 49 11 - 0) zu disponieren.

Gerne unterbreiten wir Ihnen auch Pauschalarrangements, die neben den Raummierten auch Tagungstechnik und Verpflegung beinhalten.

Anfahrtsskizze:

In Sindelfingen angekommen, folgen Sie einfach den Schildern "Stadthalle".



Und so nehmen Sie mit uns Kontakt auf:

Parkrestaurant Stadthalle Sindelfingen
 Inh. Herr Jürgen Lahann
 Schillerstraße 23/2
 D-71065 SINDELFINGEN
 Telefon: +49(0) 7031 81 24 09
 Telefax: +49(0) 7031 87 33 85
 Email: info@parkrestaurant-sindelfingen.de
 Home: www.parkrestaurant-sindelfingen.de

Ihre Ansprechpartner:

Inhaber & Küchenchef: Herr Jürgen Lahann; Tel. +49(0) 7031 81 24 09
 Gastronomieleitung: Frau Martina Branciforti; Tel. +49(0) 7031 95 46 71 - info@parkrestaurant-sindelfingen.de
 Kaufmännischer Leiter: Herr Klaus Lahann; Tel. +49(0) 7031 81 24 09 - klaus@parkrestaurant-sindelfingen.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett und Veranstaltungsräumen des Parkrestaurants zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Parkrestaurants.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Parkrestaurants.
3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Parkrestaurants an den Veranstalter zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Das Parkrestaurant haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Parkrestaurants zurückzuführen sind. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, das Parkrestaurant rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Leistungen, Preise, Zahlung.

1. Das Parkrestaurant ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Parkrestaurant zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Parkrestaurants zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Parkrestaurants an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungen 4 Monate und erhöht sich der vom Parkrestaurant allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.
4. Rechnungen des Parkrestaurants ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Parkrestaurant berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Parkrestaurant der eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Das Parkrestaurant ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

Rücktritt des Parkrestaurants

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Parkrestaurant gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Parkrestaurant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist das Parkrestaurant berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere vom Parkrestaurant nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - das Parkrestaurant begründeten Anlaß zu der Annahme hat, daß die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Parkrestaurants in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne daß dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Parkrestaurants zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen oben **Geltungsbereich Absatz 2** vorliegt.
3. Das Parkrestaurant hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen das Parkrestaurant, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Parkrestaurants.

Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

1. Bei Rücktritt des Veranstalters ist das Parkrestaurant berechtigt, die vereinbarte Miete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.
2. Tritt der Veranstalter erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Parkrestaurant berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Speisenumsatzes.
3. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel $\text{Menüpreis-Bankett} \times \text{Personenzahl}$. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-gängige Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebots zugrunde gelegt.
4. Ersparte Aufwendungen nach 2 und 3. sind damit abgegolten. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Parkrestaurant der eines höheren Schadens vorbehalten.

Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muß spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Bankettabteilung mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Parkrestaurants.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5% wird vom Parkrestaurant bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Parkrestaurant berechtigt die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, daß dies dem Veranstalter unzumutbar ist.
5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Parkrestaurants die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Parkrestaurant zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Parkrestaurant trifft ein Verschulden.

Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Bankettabteilung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Parkrestaurant für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Parkrestaurant von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Parkrestaurants bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Parkrestaurants gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Parkrestaurant diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Parkrestaurant pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Parkrestaurants berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Parkrestaurant eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluß eigener Anlagen des Veranstalters geeignete des Parkrestaurants ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
5. Störungen an vom Parkrestaurant zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Parkrestaurant diese Störungen nicht zu vertreten hat.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Das Parkrestaurant übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Parkrestaurants.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Parkrestaurant berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Parkrestaurant abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterläßt der Veranstalter das, darf das Parkrestaurant die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Parkrestaurant für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Parkrestaurant der eines höheren Schadens vorbehalten.

Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Das Parkrestaurant kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

Schlußbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Parkrestaurants.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Parkrestaurants. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Parkrestaurants.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.